

# Sportordnung

Zur Organisation und Durchführung des Spitzen-, Leistungs- und Nachwuchssportleistungssports (Leistungssport) gibt sich der DVV folgende Ordnung:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der DVV ist für die Belange des Leistungssports in den olympischen Disziplinen Beach-Volleyball und Volleyball sowie in der nichtolympischen Disziplin Snow-Volleyball nach Maßgabe dieser Ordnung verantwortlich. Der DVV strebt eine enge Kooperation mit dem Deutschen Behindertensportverband an, soweit er in seiner Zuständigkeit Volleyball-Disziplinen vertritt.
- 1.2 Ziel ist die Entwicklung und Betreuung von Nationalmannschaften und von Spitzenathleten, die erfolgreich an internationalen Veranstaltungen auf höchstem Niveau teilnehmen, unter Wahrung der Integrität des Volleyballsports.
- 1.3 Für eine erfolgreiche Arbeit im Leistungssport auf den verschiedenen Ebenen mit unterschiedlichen Entscheidungsbefugnissen, Aufgabenstellungen, Einsatzorten sowie auch Kenntnissen und Erfahrungen ist eine vorausschauende stets enge vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitarbeiter unabdingbar.
- 1.4 Die Wahrung der Rechte der Athleten ist ein vordringliches Anliegen. Der Athletensprecher wird an allen konzeptionellen Entwicklungen beteiligt. Belange der Athleten werden in der Athletenkommission beraten.
- 1.5 Ein hochqualifizierter Trainer-, Mitarbeiter- und Expertenstab ist unabdingbare Voraussetzungen für die Zielerreichung. Der Vorstand legt Einstellungsvorgaben für Bewerber fest.

## 2. Grundlagen

- 2.1 Die Eigenmittel sowie die Vermarktungseinnahmen des DVV sind für die Erreichung der Zielsetzung nicht ausreichend. Der DVV ist daher auf Fördermittel des Bundes und von Dritten angewiesen.
- 2.2 Der DVV orientiert sich an den Vorgaben des Gemeinsamen Konzeptes zur Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung vom 03.12.2016 (Gemeinsames Leistungssportkonzept kurz: GLSK, siehe Anhang 1) sowie am DOSB-Konzept zur Professionalisierung des Leistungssportpersonals der olympischen Spitzenverbände vom 01.12.2018 (DOSB-Leistungssportpersonalkonzept kurz: LSPK, siehe Anhang 2).
- 2.3 Der DVV verfolgt eine potenzialorientierte Athletenförderung und richtet seine Förderstruktur darauf aus.
- 2.4 Der DVV regelt seine grundlegenden Vorgaben (strukturell, inhaltlich, qualitativ, personell, finanziell etc.) disziplinbezogen und zwar im
  - a) Strukturplan (Leistungssportkonzept kurz: LSK)
  - b) Rahmentrainingskonzept (kurz: RTK)

- c) Nachwuchsleistungssportkonzept (kurz: NWLK).
- 2.5 Soweit dies nicht bereits gemäß 2.3 und 2.4 geregelt ist, sollen Konzepte für die
- a) Stützpunktstruktur
  - b) Personalentwicklung
  - c) Athletenförderung und -absicherung sowie Duale Karriere
  - d) Talentbewertung zur Potenzialermittlung
  - e) Ausbildungsförderung des Leistungssportpersonals
  - f) sportmedizinische, physiotherapeutische, psychologische Betreuung
  - g) wissenschaftliche Begleitung
- bereit gestellt werden.
- 2.6 Die Mitglieder sind aufgefordert, für die Nachwuchsentwicklung in ihrer Zuständigkeit jeweils einen eigenen Masterplan nach Maßgabe der Planungen des DVV aufzustellen und im erforderlichen Umfang mit dem DVV und gegenseitig abzustimmen. Ihre Vereine sind aufgefordert, sich in die Masterpläne einzubringen und an der Nachwuchsentwicklung zu beteiligen.

### **3. Sportliche Leitung**

- 3.1 Die sportliche Leitung obliegt den jeweils zuständigen Vorstandsmitgliedern gem. 8.3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für das Präsidium, den Vorstand und die Geschäftsstelle des DVV (kurz: GGO). Sie haben die Funktion von Sportdirektoren und führen die Bezeichnung Sportdirektor Beach-Volleyball und Sportdirektor Volleyball. Dem Sportdirektor Beach-Volleyball ist der Bereich Snow-Volleyball zugeordnet.
- 3.2 Die sportliche Leitung umfasst die gesamte Leistungssportsteuerung vom Spitzen- bis zum Nachwuchsbereich mit voller Richtlinienkompetenz und Verantwortlichkeit.
- 3.2.1 Einzelheiten ergeben sich aus den Vorgaben in 3.1 LSPK, die nach Maßgabe der team- und sportartspezifischen Anforderungen anzuwenden sind.
- 3.2.2 Ergänzend wird festgelegt:
- a) Personalmanagement: Über Anstellungen, Kündigungen und Freisetzungen entscheidet der Vorstand. Er kann diese Aufgabe für einzelne Bereiche dem zuständigen Sportdirektor übertragen. Bei Führungspositionen wie etwa Bundestrainern ist das Präsidium vorab anzuhören. Die Dienstaufsicht über das Leistungssportpersonal liegt beim Vorsitzenden des Vorstands bzw. seinem Vertreter.
  - b) Finanzmanagement: Das Finanzmanagement richtet sich nach den Bestimmungen der Finanzordnung (kurz: FO). Der Gesamtverfügungsrahmen der Sportdirektoren wird durch die im ausserordentlichen Haushalt gem. 3.5 FO festgelegten Einnahmen begrenzt.
  - c) Interessenvertretung: Die Sportdirektoren vertreten die Interessen des DVV in leistungssportlichen Fragen jeweils für ihren Bereich oder in gegenseitiger Abstimmung gegenüber und in Zusammenarbeit mit der FIVB, der CEV und der VBL sowie den sonstigen am Leistungssport beteiligten Institutionen wie insbesondere dem DOSB, den Landessportbünden und -verbänden, den Olympiastützpunkten, der Trainerakademie Köln des DOSB, der Stiftung Deutsche Sporthilfe sowie dem BMI, dem BMVg, dem BVA und den Länderministerien.
  - d) Die Sportdirektoren führen ihre Geschäfte im Einklang mit den Vorgaben

- in 8. GGO,
- in den Bestimmungen dieser Ordnung sowie
- in den arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Sie werden organisatorisch/administrativ unterstützt durch Mitarbeiter, denen die in 3.3 und 3.4 LSPK genannten Aufgaben und Funktionsbereiche zugewiesen sind.

- e) Zur Sicherstellung von Transparenz und Information sind 11.5 Satz 1 und 17.2 Geschäftsordnung (kurz: GO) zu beachten. Entscheidungen sind zu dokumentieren.

3.3 Die Steuerung der Trainings- und Wettkampfprozesse liegt bei den Trainern.

3.3.1 Die Trainer sind für die in 3.2.1 – 3.2.8 LSPK aufgeführten Trainerfunktionen zuständig. Einzelheiten werden arbeitsvertraglich sowie durch ergänzende Anweisungen geregelt.

3.3.2 Die Trainer werden unterstützt durch das in 3.2.9 LSPK genannte Servicepersonal. 3.3.1 Satz 2 gilt entsprechend.

3.3.3 Die Sportdirektoren sorgen für eindeutige widerspruchsfreie Aufgabenprofile und -zuweisungen. Ihnen obliegt die fachliche Aufsicht über das Leistungssportpersonal.

3.4 Mitwirkung bei sportfachlichen Entscheidungen  
Bei der Bewältigung ihrer Aufgaben haben die Sportdirektoren die Expertise der Bundestrainer und der Athletenkommission zu nutzen und sich beraten zu lassen.

#### **4. Organzuständigkeiten**

4.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für den Erlass des NWLK gem. 2.4.c).

4.2 Das Präsidium ist zuständig für den Erlass  
a) des LSK gem. 2.4 a) und  
b) der in 2.5 a) bis c) genannten Konzepte

4.3 Der Vorstand ist zuständig, soweit nicht in 3. oder in 4.1 und 4.2 eine spezielle Zuständigkeit festgelegt ist, insbesondere  
a) für die Nominierung von Bundeskadern,  
b) für die Nominierung von Teilnehmern an Olympischen Spielen sowie an Welt- und Europameisterschaften,  
c) für die Entsendung von Beach-Volleyballteams zu internationalen Turnieren,  
d) für die Befürwortung der Besetzung von staatlichen Sportförderstellen,  
e) für die Mittelverteilung aus Jugendförderabgaben an Bundesstützpunkte,  
f) soweit er von einem Sportdirektor um eine Entscheidung gebeten wird,  
g) soweit gegen die Entscheidung eines Sportdirektors remonstriert wird.

4.4 Der jeweils zuständige Sportdirektor bereitet in den in 4.1 bis 4.3 genannten Fällen die Entscheidung vor. Er informiert darüber hinaus in grundsätzlichen und sonst wichtigen Fragen die jeweiligen Organe und bemüht sich um frühzeitige Abstimmung in Zweifelsfällen.

4.5 In allen Anti-Doping-Angelegenheiten gelten ausschließlich die in der Anti-Doping-Ordnung festgelegten Zuständigkeiten und Verfahren. In Angelegenheiten einer guten Verbandsführung (Good Governance) gelten die Satzung, der Ethik-Code und die dazu erlassenen Richtlinien sowie die Rechtsordnung.

## **5. Kompetenzteams Nachwuchs Volleyball und Beach-Volleyball**

- 5.1 Das Präsidium beruft je ein Kompetenzteam Nachwuchs Volleyball/Beach-Volleyball für den weiblichen und den männlichen Bereich ein
- 5.1.1 Dem Kompetenzteam Nachwuchs Volleyball/Beach-Volleyball weiblich gehören an:
- a) der Sportdirektor als Vorsitzender,
  - b) ein Nachwuchsbundestrainer (Jugend oder Junioren),
  - c) zwei Vertreter der Bundesstützpunkte (BSP-Trainer oder –Leiter),
  - d) zwei Landestrainer (auf der Landestrainerkonferenz werden zwei Landestrainer, sowie ein Vertreter gewählt).
- 5.1.2 Dem Kompetenzteam Nachwuchs Volleyball/Beach-Volleyball männlich gehören an:
- a) der Sportdirektor als Vorsitzender,
  - b) zwei Nachwuchsbundestrainer (Jugend oder Junioren),
  - c) ein Vertreter der Bundesstützpunkte (BSP-Trainer oder –Leiter),
  - d) zwei Landestrainer (auf der Landestrainerkonferenz werden zwei Landestrainer, sowie ein Vertreter gewählt).
- 5.2 Die Aufgaben der Kompetenzteams Nachwuchs sind vorrangig Austausch und Beratung zu
- a) Wettkampfhöhepunkten,
  - b) Kaderzusammensetzung,
  - c) Themen des Volleyball Nachwuchsleistungssports,
  - d) Lenkung von Talenten ins Stützpunktsystem.
  - e) Verteilung der Mittel aus Ausbildungskosten-Erstattungen (Halle) und Beach-Jugendförderabgaben mit Vorschlag an den Vorstand.

## **6. Athletenkommission**

- 6.1 Die Wahl von 4 Athletenvertretern erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 der Satzung für 4 Jahre im Zyklus der olympischen Sommerspiele. Wählbar sind nur Athleten, die nicht wegen eines Dopingvergehens bestraft wurden und gegen die zur Zeit der Wahl nicht ermittelt wird.
- 6.2 Die 4 Athletenvertreter wählen in einer Sitzung, zu der der Vorsitzende des Vorstands einlädt oder durch Beschluss im Umlaufverfahren den Athletensprecher gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 der Satzung.
- 6.3 Die Athletenkommission tagt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Athletensprechers mit einer Ladungsfrist von 30 Tagen. Der Athletensprecher und im Verhinderungsfall ein Vertreter führt den Vorsitz. Anstelle von Sitzungen können Telefonkonferenzen durchgeführt werden sowie Beteiligungen und Beschlussfassungen im Umlaufverfahren. Sofern dies von mindestens 2 Mitgliedern der Athletenkommission unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt wird, ist eine Sitzung oder eine Telefonkonferenz innerhalb von 30 Tagen durchzuführen.
- 6.4 Aufgaben
- a) Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Athleten gegenüber dem DVV,
  - b) Beratung über Athletenbedürfnisse und über Anliegen einzelner Kader,
  - c) Beratung über Anregungen und Beschwerden von Athleten,
  - d) Beratung von Athleten und Vermittlung an die zuständige Stelle,
  - e) Beteiligung an der Vorbereitung von Regelungen gemäß 2.4 und 2.5,
  - f) Überwachung der Einhaltung der Regelungen gemäß 2.4 und 2.5,

g) Entgegennahme des Berichts des Athletensprechers aus dem Präsidium.

6.5 Der Vorstand bestimmt einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle und dessen Vertreter, der die Athletenkommission betreut und in der Geschäftsführung unterstützt.

## **7. Beirat Volleyball und Beach-Volleyball**

7.1 Besetzung

7.1.1 Beach: Athletenkommission 2, Nationalkader 2, Leistungssport 2, Jugendleistungssport 1, Amateursport 1

7.1.2 Halle: Athletenkommission 2, Kapitäne Nationalmannschaften 2

7.2 Auswahl

7.2.1 Die Athletenkommission fordert die angesprochenen Personenkreise in geeigneter Weise auf, Kandidaten zu benennen oder sich zur Verfügung zu stellen. Sie bestimmt die Mitglieder der Beiräte durch Mehrheitsbeschluss für die Kalenderjahre 2021/2022.

7.2.2 Dabei wird auf eine ausgeglichene Vertretung der Geschlechter geachtet.

7.3 Aufgaben, Beratung

Die beiden Beiräte beraten jeweils getrennt über die in 6.4 Sportordnung genannten Aufgaben und machen Vorschläge an die Athletenkommission und den DVV.

7.4 Weitere Regelungen

7.4.1 Die DVV-Geschäftsstelle unterstützt die Athletenkommission gemäß 6.5 Sportordnung.

7.4.2 Die Beiräte verfahren nach 6.3 Sportordnung.

7.4.3 Alle Athletenvertreter unterliegen der Sorgfaltspflicht und sind zur Vertraulichkeit über erhaltene Informationen verpflichtet.

## **8. Betreuungseinrichtungen**

8.1 Der DVV arbeitet mit den dem Spitzensport zur Verfügung stehenden Betreuungseinrichtungen zusammen und nimmt deren Betreuungsangebote im erforderlichen Umfang wahr. Dazu gehören auch regionale Initiativen, die ausschließlich der Entwicklung des Volleyballsports dienen.

8.2 Der DVV kann selbst Betreuungseinrichtungen unterhalten oder Dritte mit deren Betrieb nach Maßgabe der Vorgaben des DVV betrauen.

## **9. Teilnahme deutscher Spieler an Beach-Volleyball Turnieren im Ausland**

9.1 Die Teilnahme deutscher Spieler an Beach-Volleyballturnieren im Ausland, die von internationalen bzw. nationalen Verbänden veranstaltet werden oder von einem

internationalen Verband genehmigt werden müssen, bedarf der Genehmigung durch den Sportdirektor.

- 9.2 Nehmen Spieler mit gültiger Beach-Lizenz, gültiger Bundesliga-Spielerlizenz oder gültiger DVV-Spielerlizenz an genehmigungsbedürftigen Turnieren im Ausland ohne Genehmigung des DVV teil, sind sie gemäß 13.3 i. V. m. 12.3 BVO zu bestrafen.
- 9.3 Einzelheiten werden vom Präsidium geregelt. Sind internationale Vorabgaben kurzfristig umzusetzen, ist der Vorstand ermächtigt, eine vorläufige Regelung zu treffen.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen in Nr. 8. bis 10 der Geschäftsordnung vom 25.11.2018 außer Kraft. Sie wurde geändert am 21.11.2020.